

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Frau Präsidentin
des Bundesrates
Korinna Schumann
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.756.517

Wien, 19. Dezember 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4052/J-BR/2022 vom 20. Oktober 2022 der Abgeordneten Mag. Bettina Lancaster, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Trotz des Umstandes, dass die kommenden Jahre für alle Gebietskörperschaftsebenen – auch für den Bund – finanziell herausfordernd sein werden, darf die derzeitige Ausgangslage nicht außer Acht gelassen werden.

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden werden im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr außerordentlich steigen: Die Ertragsanteile der Länder steigen nach den aktuellen Zahlen gegenüber dem Vorjahr um rd. 4,0 Mrd. Euro bzw. um +25,1%, die Ertragsanteile der Gemeinden steigen gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,8 Mrd. Euro bzw. um +15,0%. Dass die Ertragsanteile der Gemeinden eine geringere Steigerungsrate als die der Länder aufweisen, ist ausschließlich auf einen Basiseffekt aufgrund der hohen Ertragsanteile der Gemeinden 2021 als Folge der Gemeindepakete zurückzuführen.

Die Ertragsanteile werden sich aber lt. BFRG 2023-2026 auch in den nächsten Jahren weiter positiv entwickeln und bis zum Jahr 2026 bei den Ländern auf 22,8 Mrd. Euro und

bei den Gemeinden auf 15,6 Mrd. Euro steigen. Somit werden die Ertragsanteile im Jahr 2026 um rd. 40 % über dem Niveau des Vorkrisenjahres 2019 liegen.

Zu 1. und 2.:

Durch die drei Gemeinepakte und weitere Hilfen wurden die Gemeinden vom Bund im Zuge der Corona-Krise unterstützt:

Erstes Gemeinepaket: Mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 stellte der Bund 1,0 Mrd. Euro für Investitionen der Gemeinden zur Verfügung. Bis Ende November 2022 wurden davon bereits rd. 970 Mio. Euro an 2.078 Gemeinden und Gemeindeverbände ausbezahlt. Dieser Summe an Zweckzuschüssen stehen unterstützte Investitionen i.H.v. rd. 3,7 Mrd. Euro gegenüber.

Mit dem zweiten Gemeinepaket wurde der Strukturfonds für strukturschwache Gemeinden um 100 Mio. Euro aufgestockt und wurden die Ertragsanteile der Gemeinden durch den Bund um 400 Mio. Euro erhöht.

Mit dem dritten Gemeinepaket wurden die Ertragsanteile der Gemeinden zu Lasten des Bundes um weitere 275 Mio. Euro erhöht.

Von den Ausgleichszahlungen des Bundes an die Länder für die Krankenanstalten i.H.v. 750 Mio. Euro profitieren auch die Gemeinden durch geringere landesgesetzliche Kostenbeiträge.

Bei der ökosozialen Steuerreform wird der Anteil von Ländern und Gemeinden an der zusätzlichen Entlastung von Geringverdiennern sowie der Erhöhung des SV-Bonus und des Pensionistenabsetzbetrages vom Bund getragen – die Entlastung der Länder und Gemeinden beträgt für 2022 180 Mio. Euro sowie ab 2023 220 Mio. Euro pro Jahr.

Mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 stellt der Bund den Gemeinden einen Zweckzuschuss i.H.v. 1.000,0 Millionen Euro zur Verfügung. Damit wird der Bund die Gemeinden einerseits bei Investitionen in den effizienten Einsatz von Energie, zu einem Einsatz und zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie) sowie für den Ausbau und die Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen sowie andererseits bei sonstigen Infrastrukturmaßnahmen unterstützen. Darüber hinaus können die Gemeinde bis zu 5% der ihr maximal zustehenden Zuschüsse für Förderungen von Organisationen, die gemeinnützige,

mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der BAO verfolgen, zur Deckung gestiegener Energiekosten, verwenden.

Darüber hinaus ist auf den Mitte Dezember im Ministerrat beschlossenen Wohn- und Heizkostenzuschuss zu verweisen. Mit diesem Hilfspaket werden 450 Mio. Euro Haushalte mit geringem Einkommen zur Abfederung der Teuerung unterstützt.

Wie schon in der COVID-19-Krise gesehen, sind Prognosen in der Krise schwierig und können die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen letztlich weniger dramatisch sein als vorhergesagt. Die Gemeindeebene (ohne Wien) hat im Jahr 2021 letztlich sogar einen Maastricht-Überschuss i.H.v. 599 Mio. Euro bzw. +0,15 % des BIP erzielen können.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) wird daher die finanzielle Entwicklung der Gemeinden weiterhin beobachten und erforderlichenfalls Beratungen mit allen Gebietskörperschaftsebenen aufnehmen.

Zu 3. bis 5.:

Zur Beurteilung der allgemeinen Situation der Gemeinden kann – bei subsektoraler Betrachtung – darauf verwiesen werden, dass die Gemeindeebene (ohne Wien) gemäß ESVG im Jahr 2021 einen Maastricht-Überschuss von 599 Mio. Euro bzw. +0,15% des BIP erzielt hat. Im Gegensatz – und zum Vergleich – dazu weist der Bundessektor für das gleiche Jahr ein Maastricht-Defizit von fast -22 Mrd. Euro bzw. -5,41% des BIP aus.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, können die Gemeinden mit deutlichen Ertragsanteils-Steigerungen gegenüber den ursprünglichen Prognosen rechnen. Bei Vorliegen von individuellen finanziellen Schwierigkeiten von Gemeinden kann auf das bewährte System der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel verwiesen werden. Im Jahr 2023 sind für Gemeinden (ohne Wien) auf Basis der aktuellen Zahlen rd. 1,3 Mrd. Euro vorgesehen.

An konkreten Maßnahmen wird den Städten und Gemeinden unter anderem ein neues Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023) für Investitionen im Bereich Energiesparmaßnahmen sowie sonstige Investitionen (gemäß den Verwendungszwecken des KIG 2020) zur Verfügung gestellt (siehe dazu Frage 6).

Zu 6.:

Ja, im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes (siehe Artikel 6) wurde ein neues kommunales Investitionsgesetz (KIG 2023) vorgelegt; das Volumen beläuft sich auf 1.000 Mio. Euro. Damit wird der Bund die Gemeinden einerseits bei Investitionen in den effizienten Einsatz von Energie, zu einem Einsatz und zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie), für den Ausbau und die Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen und für Energiesparmaßnahmen sowie andererseits bei sonstigen Investitionsprojekten unterstützen. Darüber hinaus kann die Gemeinde bis zu 5% der ihr maximal zustehenden Zuschüsse für Förderungen von Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der BAO verfolgen, zur Deckung gestiegener Energiekosten, verwenden unterstützen.

Der Antragszeitraum läuft bis 31. Dezember 2024, die Umsetzung selbst hat bis 31. Dezember 2025 zu erfolgen. Diese Zeiträume sollen den Gemeinden Flexibilität bei der Auftragsvergabe gewährleisten.

Das KIG 2023 betrifft budgetär die Jahre 2023 und 2024. Im BVA 2023 sind 500 Mio. Euro budgetiert.

Zu 7.:

Die Einschätzungen des KDZ sind nicht mehr aktuell, weil diese Ausführungen lt. den Aussagen des KDZ auf der EA-Prognose vom Juli 2022 aufbauen.

An dieser Stelle sei auf die Entwicklung der EA lt. BFRG 2023-2026 verwiesen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass es sich bei der Abschaffung der Kalten Progression nicht um Mindereinnahmen handelt, sondern um den Entfall von hypothetischen bzw. zusätzlichen Mehreinnahmen im Zuge der Kalten Progression.

Zu 8.:

Die zur Verfügung gestellten Mittel des KIG 2023 betreffen Investitionen in den Jahren 2023 bis 2025.

An dieser Stelle sei an die Ausführungen in der Einleitung erinnert und den Umstand, dass sich die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden durchaus positiv entwickeln. Das BMF beobachtet laufend die finanzielle Situation der Gemeinden und wird – sollte es

erforderlich werden – diesbezügliche Gespräche mit den Finanzausgleichspartnern aufnehmen.

Zu 9.:

Unternehmen, die außerhalb des Sektor Staats gemäß ESVG 2010 sind und solche Unternehmen, die zwar Teil des Sektor Staates sind, die allerdings im Wettbewerb mit anderen Unternehmen sind, sind gemäß der Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen zuschuss- und förderfähig.

Zu 10., 11., 12. und 28.:

Das Marktdesign im Energiebereich ist ein europäisches, deshalb macht es auch nur Sinn, europäisch einzugreifen: keine nationalen Preisdeckel, sondern europäische Lösungen – sei es ein europaweiter Deckel auf Gas nach dem iberischen Vorbild, sei es eine Entkoppelung von Gas- und Strommarkt oder sei es eine Entkoppelung von fossiler und erneuerbarer Energie. Wie schon während der Coronakrise steht das BMF im regen Austausch mit dem Gemeinde- und dem Städtebund und stimmt sich zu etwaigen Hilfsmaßnahmen entsprechend ab.

Derzeit sind die Entwürfe zu der Verordnung des Rates zur Stärkung der Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, des grenzüberschreitenden Gashandels und zuverlässiger Referenzpreise sowie zu der Verordnung des Rates zur Einführung eines Marktkorrekturmechanismus zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft vor überhöhten Preisen auf EU-Ebene in Verhandlung.

So sollen mit dem Stromkostenzuschussgesetz die Bürgerinnen und Bürger entlastet werden. Unternehmen werden insbesondere auf Basis des Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetzes bei zu hohen Energiekosten entlastet. Die Gemeinden sollen das Kommunale Investitionsprogramm 2023 (KIG 2023) im Hinblick auf Maßnahmen für Energieeffizienz sowie betreffend Umstieg auf erneuerbare Energieträger unterstützen. Der Bund gewährt den Gemeinden Zweckzuschüsse.

Für die Gemeinden sind die Aussetzung des Erneuerbaren Förderbeitrags und der Erneuerbaren Pauschale sowie die Senkung der Erdgas- und Elektrizitätsabgabe als Entlastungsmaßnahmen anwendbar.

Zu 13. bis 15.:

Ich ersuche um Verständnis, dass das BMF aus Gründen einer effizienten Verwaltung keine Statistiken über Resolutionen und sonstige Schreiben von Städten und Gemeinden führt. Ansprechpartner für finanzausgleichsrechtliche Themen sind der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, mit denen auf verschiedenen Ebenen regelmäßig Gespräche zu den gemeinsamen Themen geführt werden.

Zu 16.:

Im BVA 2023 sind zahlreiche Unterstützungs- und Entlastungsmaßnahmen enthalten, die die Kaufkraft der Haushalte stabilisieren und die inflationsbedingten Wohlstandsverluste für Bürgerinnen und Bürger abfedern sollen. Diese einnahmenseitigen Entlastungsmaßnahmen reduzieren die Anteile der Gebietskörperschaften an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, stabilisieren jedoch die konjunkturelle Entwicklung und damit die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Hand.

Die steuerliche Entlastung der Bürgerinnen und Bürger durch die Abschaffung der Kalten Progression (= Abschaffung der Erhöhung der Steuerlast, die auf fehlende Inflationsanpassung zurückzuführen wäre) führt zu keinen Mindereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden. Es kommt lediglich zu keiner Erhöhung der Einnahmen durch eine schlechende Steuererhöhung, die durch die Abschaffung der Kalten Progression beendet wird.

Für die numerische Darstellung der Entlastungsmaßnahmen darf auf den Budgetbericht, Seite 19, verwiesen werden. Von den für die UG 16 dargestellten Beträgen entfallen auf die Ertragsanteile der Länder 22,217% und auf die Ertragsanteile der Gemeinden 11,849%.

Zu 17.:

Betreffend die Höhe der angenommenen jährlichen Preissteigerung (VPI) in den Jahren 2022-2026 darf auf die in Tabelle 15 des Budgetberichts (Seite 41) angeführte WIFO-Prognose verwiesen werden.

Zu 18. und 19.:

Gemäß der WFA zur RV des Teuerungs-Entlastungspaket Teil II wirkt sich der Entfall von hypothetischen bzw. zusätzlichen Mehreinnahmen der Kalten Progression auf Städte und Gemeinden folgendermaßen aus:

Nettofinanzierung in rd. Tsd. Euro	2022	2023	2024	2025	2026
Länder	0	-315.537	-676.323	-965.742	-1.191.630
Gemeinden	0	-180.007	-385.827	-550.934	-679.798

Ich weise darauf hin, dass in den Daten ab dem Jahr 2024 die Maßnahmen mit zwei Dritteln der Abschaffung der Kalten Progression berücksichtigt sind (da ja lt. RV die Aufteilung des letzten Drittels ab den Jahren 2024 offen ist).

In der Schätzung der Ertragsanteile lt. BFRG 2023-2025 sind allerdings bereits die gesamten drei Dritteln enthalten – und trotzdem kommt es zu einer Steigerung der Ertragsanteile und damit zu im Vergleich zu den Prognosen des Vorjahres, wie bereits eingangs erwähnt, deutlich erhöhten Einnahmen für Städte und Gemeinden.

Zu 20.:

Sämtliche Auswirkungen, welche durch steuerliche Maßnahmen hervorgerufen werden, verteilen sich auf Städte und Gemeinden auf Basis der einschlägigen FAG-Schlüssel. Prozentuell wirken sich steuerliche Maßnahmen bei allen Gemeinden gleich aus.

Zu 21. bis 27.:

Es darf an dieser Stelle auf die Feststellung in der Einleitung verwiesen werden. Insbesondere wird auf den Umstand hingewiesen, dass die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr außerordentlich steigen werden. Die Ertragsanteile werden sich, wie bereits von mir angesprochen, auch in den weiteren Jahren sehr positiv entwickeln. Da in den Fragen einige relativ konkrete potenzielle Maßnahmen erwähnt werden, sei an dieser Stelle auf den Umstand hingewiesen, dass bei der konkreten Setzung von Maßnahmen auf kommunaler Ebene die Autonomie der

Gemeinden und ihre Kenntnis der individuellen Lage vor Ort nicht außer Acht gelassen werden können.

Zu 29.:

Im Rahmen des BVA 2023 wurden sämtliche Maßnahmen zur Absicherung der klimaschutzrelevanten Investitionen in der UG 43 „Klima, Umwelt und Energie“ aufgestockt. So steigt das Budget des Klima- und Energiefonds beispielsweise um knapp 212 Mio. Euro für die Förderung des Photovoltaik-Ausbaus in Haushalten, sowie die Transformation der Wirtschaft. Für Förderungen der thermischen Gebäudesanierung stehen 2023 gegenüber dem Vorjahr mit 560 Mio. Euro zusätzlich 60 Mio. Euro zur Verfügung. Außerdem werden im Rahmen der Umweltförderung im Inland 48 Mio. Euro zusätzlich für den Ausbau und die Dekarbonisierung der Fernwärme, 190 Mio. Euro für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen und 175 Mio. Euro für weitgehende Förderungen zur Dekarbonisierung der Industrie bereitgestellt.

Da in den Fragen einige relativ konkrete, potentielle Maßnahmen erwähnt werden sei an dieser Stelle auf den Umstand hingewiesen, dass bei der konkreten Setzung von Maßnahmen auf kommunaler Ebene, die Autonomie der Gemeinden und ihre Kenntnis der individuellen Lage vor Ort nicht außer Acht gelassen werden darf.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass über das Umweltförderungsgesetz Maßnahmen in Gemeinden zur Energieeffizienz, Energiesparmaßnahmen, Notfallresilienzsysteme und Fernwärmeanschlüsse gefördert werden.

Überdies ist der Bund nur für Vorhaben von überregionaler Bedeutung zuständig. Diese Verantwortung nimmt der Bund auch wahr.

In Hinblick auf den Kunst- und Kulturbereich (Frage 25) ist der Bund gem. Kunstförderungsrichtlinien nur für Vorhaben von überregionaler Bedeutung zuständig. Diese Verantwortung nimmt der Bund auch wahr.

Zu dem in Frage 24 konkret angeführten Ausbau von Schulen verweise ich auf die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten der Länder bzw. der Gemeinden für die Schulerhalterschaft für Pflichtschulen gemäß Artikel 14 B-VG.

Zu 30.:

Die Gespräche über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 werden allen Gebietskörperschaften Gelegenheit geben, potenzielle Änderungen beim Finanzausgleich anzuregen.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

